

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

I/PABC-GV-38/17-88

- 6. Dez. 1988

Betrifft: Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2300
(2. LVBG-Novelle 1988); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagdirektion Eing.: 7. DEZ. 1988 Ltg. 20/L-1 V. - Aussch.
--

Allgemeiner Teil

1. Zwischen den Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes wurde eine Anhebung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes in der Weise vereinbart, daß alle Gehalts- und Entgeltansätze (ausgenommen Haushaltszulage) zu den Terminen 1. Jänner 1989 um 2,9 % und darauf aufbauend ab 1. Jänner 1990 um weitere 2,9 % angehoben werden.

Die Laufzeit des Gehaltsabkommens endet mit 31. Dezember 1990.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die vorgesehenen neuen Bezugsansätze auch für die Landesvertragsbediensteten geregelt werden. Die Zwischenschemata des Landes werden entsprechend angepaßt.

2. Weiters wird mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bestimmung über die Abfertigung entsprechend der 47. Gehaltsgesetznovelle Bgbl.288/88 geregelt.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 und 2:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Entgeltansätze entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art. I Z 3:

Die Bestimmung regelt die Erhöhung der Allgemeinen Dienstzulage entsprechend dem Gehaltsabkommen.

Zu Art. I Z 4:

§ 26 Abs.3 Z.2 GG 1956, der für Bundesbeamtinnen die Gewährung einer Abfertigung vorsah, wenn Sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes ausschieden, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, § 64 Abs.3 in folgender Richtung neu zu regeln:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Vertragsbedienstete anwendbar.
2. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 64 Abs.3 lit a der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 64 Abs.3 lit b der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

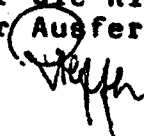
Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (2. LVBG-Novelle 1988) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Pfeiffer', written over the printed text 'der Ausfertigung'.